

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 55 vom 8. Oktober 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2024_55

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 55 du 8 octobre 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 55 del 8 ottobre 2025

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Unfallversicherung (Leistungen) — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2024 55 A. Der 1966 geborene A._____ (nachfolgend auch Versicherter) war bei der B._____ AG als Mitarbeiter Nassraum angestellt und über diese bei der Suva gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert, als er am 7. November 2019 beim Einweisen eines Lastkraftwagens mit dem linken Bein einen Fehltritt machte und da- bei aus ca. 1,5 m Höhe auf den Betonboden stürzte (Suva-act. 1). Die erstbehandelnden Ärzte des C._____ diagnostizierten insbesondere eine mediale Schenkelhalsfraktur links sowie eine distale intraartikuläre Radiusfraktur links und operierten den Versicherten noch am Unfalltag (Suva-act. 14). Bis März 2021 folgten drei weitere Operationen (Suva- act. 61, 65, 117). Im Juli 2021 erlitt der Versicherte einen Herzinfarkt (Suva-act. 149). Am

E. 6

Urteil S 2024 55 worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten be- gründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a mit Hinweis; BGer 9C_529/2021 vom 26. Juli 2022 E. 3.2.1). Nach der Rechtsprechung kommt auch den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 125 V 351 E. 3b/ee). Das Anstel- lungsverhältnis einer versicherungsinternen Fachperson zum Versicherungsträger alleine lässt nicht schon auf mangelnde Objektivität und Befangenheit schliessen (BGE 137 V 210 E. 1.4; 135 V 465 E. 4.4). Soll ein Versicherungsfall jedoch ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzu- nehmen (BGE 145 V 97 E. 8.5; 142 V 58 E. 5.1; 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4 und E. 4.7). 4. Wie die Suva im Einspracheentscheid vom 15. Mai 2024 richtig festgehalten hat, ist mit der Einsprache gegen die Verfügung vom 30. Mai 2023 nur die Höhe der IV-Rente bemängelt worden. Die Integritätsentschädigung wurde ausdrücklich nicht beanstandet (Suva-act. 368 S. 2). Die Verfügung ist hinsichtlich der Integritätsentschädigung damit in Rechtskraft erwachsen (BGE 144 V 354 E. 4.3). Strittig und zu prüfen ist mithin auch hier einzig die Rentenhöhe bzw. die Bemessung des

Invalideneinkommens. 4.1 In der Verfügung vom 30. Mai 2023 führte die Suva aus, der Versicherte sei weiterhin an seinem angestammten Arbeitsplatz als Mitarbeiter Nassraum tätig. Aktuell betrage die Arbeitsfähigkeit dabei 60 %. Eine Einschränkung in diesem Ausmass lasse sich vom unfallbedingten medizinischen Befund her mit Blick auf eine geeignete Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber nicht begründen. Der Versicherte sei mit Blick auf die verbleibenden Unfallrestfolgen nicht ideal eingegliedert. In einer angepassten Tätigkeit könnte der Versicherte ganztätig arbeiten. Zur Berechnung der Rentenhöhe resp. des Invalideneinkommens zog die Suva deshalb die LSE-Tabellenlöhne heran (LSE 2020, Kompetenzniveau 1, Männer). Unter Berücksichtigung einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden, der Nominallohnentwicklung (bis 2023) und eines (pauschalen) leidensbedingten Abzuges von 5 % legte sie das Invalideneinkommen auf Fr. 63'335.– fest (Suva-act. 359). Im Einspracheentscheid führte sie aus, bei der Beurteilung des Rentenanspruchs sei von dem von Suva-Arzt Dr. med. E. _____, Facharzt für Chirurgie, erstell-

E. 7

März 2022 in einem 60 %-Pensum bei seiner bisherigen Arbeitgeberin tätig. Dafür hätten einige Anpassungen vorgenommen werden müssen; so könne er nur noch eine und nicht mehrere Maschinen gleichzeitig bedienen und er habe eine ergonomische Stehhilfe erhalten. Eine Steigerung sei mangels weiterer Anpassungsmöglichkeiten des Arbeitsplatzes nicht realisierbar. Da die Arbeitgeberin ihn weiterbeschäftigen wolle, sei der Vertrag per 1. Juni 2023 auf dieses Pensum angepasst worden. Bei einer derart langen Betriebszugehörigkeit sei davon auszugehen, dass ein besonders stabiles Arbeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung vorliege und sich dadurch die Bezugnahme auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erübrige. Das neue Bruttosalär von Fr. 3'394.– (x 13) zzgl. Schichtzulagen stelle keinen Soziallohn dar. Er verfüge über keine Berufsausbildung und er habe nicht einmal die obligatorische Schule abgeschlossen. Ein Stellenwechsel sei deshalb nicht zumutbar. Korrekt sei, dass er das Schweizer Bürgerrecht besitze. Trotzdem sei hervorzuheben, dass ein Migrationshintergrund nicht ausser Acht gelassen werden könne und er die deutsche Sprache nur rudimentär beherrsche, was sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachteilig auswirke. Aufgrund der langen Betriebszugehörigkeit, des fortge-

E. 8

Urteil S 2024 55 schrittenen Alters, der mangelnden Berufs- bzw. Schulausbildung, des Migrationshintergrunds sowie der starken leidensbedingten Einschränkungen könne ihm die Aufnahme einer Verweistätigkeit nicht zugemutet werden. Indem er seine seit mehreren Jahren ausgeübte Tätigkeit weiterhin ausüben könne und so seinen Arbeitsplatz habe erhalten können, sei davon auszugehen, dass er mit dem aktuellen Pensum von 60 % aufgrund der aufgezeigten besonderen Umstände optimal eingegliedert sei, zumal er angemessen entlohnt werde. Im Übrigen gehe auch die IV-Stelle davon aus, dass ihm aufgrund des fortgeschrittenen Alters sowie der langjährigen Arbeitstätigkeit beim selben Arbeitgeber ein Stellenwechsel nicht mehr zumutbar sei. Aus diesem Grund werde dort bei der Berechnung des Invalideneinkommens kein hypothetisches Einkommen angerechnet und es werde auf die aktuelle Arbeitsfähigkeit von 60 % in der bisherigen Tätigkeit abgestellt. Sollte trotzdem auf die LSE-Tabellenlöhne abgestellt werden, müsse der Abzug höher bemessen werden. So sei ein genereller Abzug von 10 % vorzunehmen. Dies gestützt auf den per 1. Januar 2024 eingeführten Art. 26bis Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung, welcher analog auch für die Unfallversicherung gelten

müsse. Zusätzlich wäre ein höherer leidensbedingter Abzug zu gewähren. So sei er selbst bei körperlich leichten Hilfsarbeitertätigkeiten in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Auf der ganzen Palette der Verweistätigkeiten stehe aufgrund der bestehenden Beschwerden nur eine begrenzte Auswahl zur Verfügung. Weiter sei zu beachten, dass er über keine Berufsausbildung verfüge und auch die obligatorische Schule nicht abgeschlossen habe, in der Schweiz bislang nur in der körperlich schweren Tätigkeit als Produktionsmitarbeiter gearbeitet habe und sich entsprechend bloss rudimentäre Kenntnisse der deutschen Sprache angeeignet habe, welche lediglich zur einfachen Verständigung ausreichen würden. Er sei während 30 Jahren als einfacher Mitarbeiter in der gleichen Firma tätig gewesen und verfüge daher nur über ein sehr schmales berufliches Rüstzeug. Damit sei ihm als im Verfüngszeitpunkt 56-Jährigem die Integration in den Arbeitsmarkt doch erheblich erschwert. Insgesamt würde sich ein leidensbedingter Abzug von 20 % rechtfertigen. Zusammen mit dem generellen Abzug von 10 % ergäbe sich ein solcher von 30 %, was zu einem Invalideneinkommen von Fr. 46'668.– führen würde und einem entsprechend höheren IV-Grad (act. 1). 4.3 4.3.1 Der Beschwerdeführer geht einer Erwerbstätigkeit nach. Bei der B. _____ AG verdient er als Mitarbeiter Produktion im 60 %-Pensum einen Monatslohn von brutto Fr. 3'394.– (x 13) mit Schichtzulagen (BF-act. 4 f.). Bei einer Betriebszugehörigkeit seit

E. 9

Urteil S 2024 55 1993 ist das Arbeitsverhältnis mit der B. _____ AG als stabil zu bezeichnen. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Entlohnung nicht angemessen wäre (für ein 100 %-Pensum hat der Beschwerdeführer im Jahr 2019 ein Bruttomonatsgehalt von Fr. 5'285.– [x 13] zzgl. Schichtzulagen bezogen [Suva-act. 1 und 315]; im Jahr 2023 wären es Fr. 5'557.– [x 13] zzgl. Schichtzulagen [Suva-act. 315 S. 2]). Seine Arbeitsfähigkeit schöpft der Beschwerdeführer durch diese Tätigkeit jedoch nicht voll aus. Aufgrund der unfallbedingten Beeinträchtigungen ist dem Beschwerdeführer die Tätigkeit im angestammten Arbeitsbereich nur noch in einem 60 %-Pensum möglich; wie er selber ausführt, sei eine Steigerung mangels weiterer Anpassungsmöglichkeiten des Arbeitsplatzes nicht realisierbar. In einer angepassten Tätigkeit könnte er aber wieder ganztätig arbeiten. Gemäss dem von Dr. E. _____ erstellten Profil müsste es sich dabei um eine wechselnde (eventuell mit Stuhlanpassung), gehende und stehende Tätigkeit handeln, wobei Gewichtsbelastungen einmalig unbeschränkt, repetitiv nicht über 15 kg möglich wären, und Einschränkungen für das Besteigen von Leitern und Gerüsten, längeres Abwärtsgehen und Hinunterspringen beständen (Suva-act. 196). Wie die Suva richtig angeführt hat, erging die Einschätzung des Dr. E. _____ in Kenntnis der und in Auseinandersetzung mit den relevanten (Vor-)Akten und auf Grundlage einer persönlichen Untersuchung. Dem definierten Profil stehen denn auch keinerlei ärztliche Stellungnahmen entgegen. Auch der Beschwerdeführer erhebt keine Einwände gegen das Profil. So gab er dieses beschwerdeweise im Sachverhalt wieder und verwies darauf im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines leidensbedingten Abzugs (act. 1 S. 12). Erfreulich ist, dass das Arbeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner langjährigen Arbeitgeberin weiterhin besteht. Entgegen seiner Ansicht ist er aktuell – im hier interessierenden Sinn – aber nicht optimal eingegliedert. Kriterien wie Betriebszugehörigkeit, Alter, Sprachkenntnisse und Ausbildung können grundsätzlich erst im Kontext eines allfälligen Tabellenlohnabzugs eine Rolle spielen. Durch die Aufnahme einer Verweistätigkeit ist dem Beschwerdeführer eine bessere Verwertung seiner Arbeitsfähigkeit möglich, könnte er eine solche doch in einem Pensum von 100 % ausüben,

ohne dabei in seiner Leistungsfähigkeit ein- geschränkt zu sein. Auf das effektiv erzielte Einkommen bei der B._____ AG kann nach dem Gesagten als Invalideneinkommen nicht abgestellt werden, weshalb dieses grundsätzlich auf Basis der LSE-Tabellenlöhne zu ermitteln ist (vgl. nachfolgende E. 4.3.2.1). Im Übrigen entfaltet die Invaliditätsschätzung der Invalidenversicherung ge- genüber dem Unfallversicherer keine Bindungswirkung (BGE 131 V 362; vgl. auch Made- leine Randacher, a.a.O., Art. 16 N 6 ff.). Der Vollständigkeit halber ist dennoch festzuhal- ten, dass auch der Regionale Ärztliche Dienst der IV-Stelle davon ausging, dass beim Be- schwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit eine vollschichtige Arbeitsfähigkeit bestehe.

E. 10

Urteil S 2024 55 Zudem wurde das Abstellen auf den Lohn bei der B._____ AG beim Invalideneinkom- men nicht mit der Unzumutbarkeit eines Stellenwechsels begründet (Suva-act. 322 S. 3). 4.3.2 4.3.2.1 Die Wahl des Tabellenlohns (LSE-Tabelle 2020 [Monatlicher Bruttolohn nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht – Privater Sektor, TA1_skill-level], monatliches Einkommen von Fr. 5'261.– [Kompetenzniveau 1, Total, Männer]) beanstan- det der Beschwerdeführer zu Recht nicht. Unter Berücksichtigung der Nominallohnent- wicklung und der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit sowie eines leidensbedingten Ab- zugs von 5 % errechnete die Suva sodann ein Invalideneinkommen von Fr. 63'335.–. Soweit der Beschwerdeführer mit Verweis auf den per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Art. 26bis Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) einen generellen Abzug vom Tabellenlohn von 10 % verlangt, ist er darauf hinzuweisen, dass im Unfallversicherungsrecht keine Art. 26bis Abs. 3 IVV entsprechende Regelung existiert und die ergänzenden Regeln zur Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung in der Unfallversicherung zudem nicht direkt und grundsätzlich auch nicht analog anwendbar sind (vgl. Thomas Flückiger, in: Basler Kommentar UVG, 2019, Art. 18 N 13). Weiter hat das Bundesgericht im Urteil 8C_829/2023 vom 12. Juli 2024 unter Verweis auf BGE 148 V 174 klargestellt, dass vom LSE-Tabellenlohn im Bereich der Unfallversicherung kein Pau- schalabzug vorzunehmen ist und das Invalideneinkommen weiterhin vom Zentral- bzw. Medianwert der LSE bestimmt werden kann. Der Abzug sei vielmehr stets unter Würdi- gung der Umstände des Einzelfalls festzusetzen (E. 6.2.2). Im Zusammenhang mit dem leidensbedingten Abzug ist was folgt in Erinnerung zu rufen: Mit dem Abzug vom Tabellenlohn nach BGE 126 V 75 soll der Tatsache Rechnung getra- gen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behin- derung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäfti- gungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und je nach Ausprägung die versicherte Person deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgegli- chenen Arbeitsmarkt (vgl. dazu BGE 134 V 64 E. 4.2.1) nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichen Erfolg verwerten kann (BGE 135 V 297 E. 5.2). Der Abzug soll aber nicht au- tomatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäs- sem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (BGE 135 V 297 E. 5.2; 134 V 322 E. 5.2). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich

E. 11

Urteil S 2024 55 leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung

der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweisen). Ausgehend vom Zumutbarkeitsprofil trifft es nicht zu, dass der Beschwerdeführer selbst bei körperlich leichten Hilfsarbeitertätigkeiten in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt wäre. Die Arbeitsfähigkeit in einer wechselbelastenden Tätigkeit beträgt 100 %. Nicht abzugsrelevant sind die vom Beschwerdeführer angeführten bescheidenen Sprachkenntnisse (resp. der Migrationshintergrund) sowie die fehlende Bildung. Diesen Aspekten wird vorliegend mit der Anwendung des Kompetenzniveaus 1 nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bereits hinreichend Rechnung getragen (BGer 8C_627/2021 vom 25. November 2021 E. 7.2; 8C_151/2020 vom 15. Juli 2020 E. 6.3.4). Sodann werden für Hilfsarbeiten praxismässig weder eine Berufsausbildung noch Erfahrungen oder sonstige Vorkenntnisse vorausgesetzt (BGer 8C_55/2021 vom 9. Juni 2021 E. 5.2.1). Zusammenfassend ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass ein (pauschaler) Abzug vom Tabellenlohn von mehr als 5 % in casu nicht angezeigt ist, zumal mangels triftiger Gründe nicht in das Ermessen der Suva einzugreifen ist. Das Invalideneinkommen von Fr. 63'335.– erweist sich nach dem Gesagten als korrekt. Da im Vergleich zum effektiv erzielten Einkommen von aufgerundet Fr. 50'000.– (inkl. Schichtzulagen von Fr. 500.– pro Monat) eine erhebliche Differenz besteht, ist beim Einkommensvergleich auf diesen mittels LSE-Tabelle errechneten Lohn abzustellen. 4.3.2.2 Die Suva ging basierend auf den Angaben der B. _____ AG vom 24. Februar 2023 (Suva-act. 315 S. 2) für das Jahr 2023 von einem Valideneinkommen von Fr. 81'120.– aus. Der Beschwerdeführer beanstandet dies zu Recht nicht bzw. bezeichnet dies (indirekt) selber als korrekt (act. 1 S. 14 Rz. 39). Weiterungen erübrigen sich. 4.3.2.3 Bei einer Einkommenseinbusse von Fr. 17'785.– ergibt sich ein IV-Grad von (abgerundet [vgl. zu den Rundungsregeln BGE 130 V 121 E. 3.2]) 22 %. Der Zeitpunkt des Rentenbeginns – 1. Juni 2023 (Suva-act. 359 S. 1) – blieb unbestritten und gibt bei einem Fallabschluss per 31. Mai 2023 (Suva-act. 330) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

E. 12

Urteil S 2024 55 5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Suva die Rente korrekt festgesetzt hat. Der vorinstanzliche Entscheid erweist sich als rechtmässig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 6. Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenlos (Art. 61 lit. f bis ATSG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG).

E. 13

Urteil S 2024 55 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:
